

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen, wenn der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und seinen Sitz oder die maßgebliche Niederlassung in Deutschland hat.
2. Die Bedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: Ware) unabhängig von der Identität des Herstellers. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass es eines Hinweises auf die Geltung der Bedingungen im Einzelfall bedarf. Die Bedingungen finden weiterhin Anwendung, wenn der Lieferant von uns überlassene Produkte bearbeitet oder veredelt.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur Bestandteil, wenn und soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
4. Etwa individuell mit dem Lieferant getroffene Vereinbarungen (z.B. Verhandlungsprotokolle sowie im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Qualitätssicherungsvereinbarungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen, für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist der schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Lieferanten uns gegenüber abgegeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Vertragsabschluss

1. Maßgeblich sind unsere schriftlichen Bestellungen oder Auftragsbestätigungen. Der Lieferant hat uns auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten hinzuweisen. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Unsere Bestellungen sind unverzüglich spätestens binnen 8 Kalendertagen ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen.

III. Lieferung, Gefahrübergang und Verpackung

1. Lieferungen haben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angegebene Empfangsstelle (frei Haus) zu erfolgen.
2. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe des Datums (Ausstellung und Versand), des Inhalts der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlen diese Unterlagen oder sind sie unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
3. Der Lieferant hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung, Umweltschutz, Maschinensicherheit, etc. einzuhalten und anzugeben, ob für die Liefergegenstände eine Hersteller- oder Konformitätserklärung gemäß den EG-Maschinenrichtlinien erforderlich ist. Ggf. sind die entsprechenden Dokumente der Lieferung beizufügen. Dasselbe gilt für Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Ge-

brauchsanweisungen, Montage- und Einbauanleitungen u. ä., die unentgeltlich und kostenfrei der Lieferung beizufügen oder anlässlich der Auslieferung zu übergeben sind.

4. Der Lieferant hat uns getrennt vom Lieferschein eine Versandanzeige mit demselben Inhalt zuzusenden. Die Übermittlung sollte per E-Mail erfolgen.
5. Verpackung darf der Lieferant nur bei ausdrücklicher Vereinbarung berechnen. In brauchbarem Zustand zurückgegebene Verpackung ist mit mindestens 2/3 des berechneten Werts zu vergüten. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackung entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware. Wir sind berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen, wenn dieser die Verpackung nicht binnen 14 Tagen nach Lieferung abholt. Paletten und Gitterboxen müssen den Vorgaben und Standards des Europäischen Palettenpools entsprechen und werden im üblichen Tauschwege verwendet und zurückgegeben. Eine Vergütung ist ausgeschlossen.
6. Ist eine amtliche Abnahme des Liefergegenstandes vorgeschrieben, so erfolgt sie im Werk des Lieferanten.

IV. Lieferzeit

1. Der Lieferant hat vereinbarte Lieferfristen und Termine unbedingt einzuhalten. Sofern Just-in-Time-Lieferung vereinbart ist oder wir bei der Bestellung gesondert darauf hinweisen, sind wir auch ohne Nachfristsetzung berechtigt, statt der Lieferung oder Leistung Schadensersatz zu verlangen. Dies gilt nicht bei unerheblichen Vertragspflichtverletzungen.
2. Bei Verzug hat der Lieferant eine Vertragsstrafe von 0,1 % der Auftragssumme für die verzögert gelieferte Ware pro Werktag, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme, zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auf einen eventuellen weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Muss der Lieferant damit rechnen, vereinbarte Lieferfristen nicht einhalten zu können, so hat er uns unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Er gerät nicht in Verzug, wenn wir uns schriftlich mit einer bestimmten Terminüberschreitung einverstanden erklären. In diesem Falle treten an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und Termine die neu vereinbarten. Im Übrigen gelten sämtliche in diesen Bedingungen niedergelegten Rechtsfolgen.

V. Mängelansprüche

1. Unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
2. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die von dem Lieferanten beizubringende Dokumentation der Ware unvollständig ist sowie bei Abweichungen von Prototypen, Mustern oder Vorserien.
3. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht ge-

ändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vorher mit uns abgestimmt worden sind.

4. Abweichend von § 442 Abs.1 S.2 BGB stehen uns Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
5. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich und zu erwarten ist.

Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unsere Rüge gilt in allen Fällen als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen bei dem Lieferanten eingeht.

6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung von dem Lieferanten aufgewendeten Kosten sind von diesem auch dann zu tragen, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Wir haften dann jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung – innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen wie auch einen angemessenen Vorschuss verlangen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar ist – etwa wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden. Wir werden den Lieferanten nach Möglichkeit zuvor unterrichten.
8. Im Übrigen sind wir bei Sach- und Rechtsmängeln zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Daneben haben wir ggf. Anspruch auf Schadens- und/oder Anwendungersatz.

VI. Produkthaftung/Versicherung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden pauschal während der Dauer des Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten. Stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
3. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwick-

lung verursacht werden können, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist uns auf Wunsch nachzuweisen.

VII. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Abs.1 Nr. 3 BGB drei Jahre ab Gefahrübergang. Ist eine Abnahme vereinbart, so beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln.

Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus nicht, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

3. Die kaufrechtlichen Verjährungsfristen einschließlich der vorstehend bestimmten Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist.

VIII. Zahlung und Erfüllungsort

1. Wir zahlen durch Banküberweisung, sofern auf unseren Bestellungen nichts anderes vermerkt ist.

Bei vertragsgemäßer Lieferung und rechtzeitiger Rechnungserteilung zahlen wir innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit einem Abzug von 3% Skonto und innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug.

Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin.

2. Fälligkeitszinsen schulden wir nicht.
3. Wir sind berechtigt, gegenüber Forderungen des Lieferanten mit Gegenforderungen aufzurechnen.
4. Erfüllungsort für Zahlungen ist Halle/Westfalen. Erfüllungsort für Lieferungen und andere Leistungen des Lieferanten ist der in der Bestellung angegebene Ort der Empfangsstelle.

IX. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten und Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen vor. Der Lieferant darf derartige Unterlagen ausschließlich für die vertragliche Leistung verwenden und hat sie nach Erfüllung des Vertrages an uns zurückzugeben. Er hat die Unterlagen gegenüber Dritten geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
2. Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Ei-

gentumsvorbehalts, so dass ein von dem Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und nur für diese gilt.

X. Besondere Bedingungen für Oberflächenveredelung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm von uns zur Bearbeitung zur Verfügung gestellten Gegenstände auf ihre Qualität und eventuelle Mängel zu überprüfen. Letztere sind uns unverzüglich nach Eingang der Teile bei dem Lieferant mitzuteilen. Für Mängel der gelieferten Ware, welche auf die Verarbeitung schadhafter Beistellteile zurückzuführen sind, haftet im Fall offensichtlicher oder erkennbarer Mängel der von uns dem Lieferanten überlassenen Gegenstände allein der Lieferant.
2. Die dem Lieferanten von uns überlassenen Gegenstände stehen in unserem Eigentum. Die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung mit anderen Materialien erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, so dass wir auch vor Auslieferung der verarbeiteten Gegenstände anteilig Miteigentümer an der neuen Sache werden.
3. Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung unseres Eigentums. Er hat für eine angemessene Versicherung (Feuer, Diebstahl, etc.) Sorge zu tragen und uns die Deckung auf Verlangen nachzuweisen.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG (UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Paderborn. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

XII. Datenschutzklausel

Wir erheben im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Lieferanten. Dabei beachten wir die Vorschriften des Bundesdatenschutz- und Telemediengesetzes. Bestands- und Nutzungsdaten des Lieferanten erheben, verarbeiten oder nutzen wir nur, soweit dies für die Abwicklung des Vertrages oder für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telediensten erforderlich ist.